



Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück

**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Osnabrück**

An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Studienseminar und an die Tagessbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Osnabrück

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 1 R -

Telefon

Osnabrück
24.02.2022

Rundverfügung Nr. 04/2022

Zur Anwendung

- 1. der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. Februar 2022, online gestellt und somit verkündet am 23. Februar 2022 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>,**
- 2. des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der o. a. Rechtsnormen ergehen folgende Hinweise:

1. Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb)

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörigen Personen und ihrer Zusam-



Adresse
Mühleneschweg 8
49090 Osnabrück

Telefon
0541 77046-0
Fax
0541 77046-400

Internet
www.rlsb-os.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900151514
IBAN DE76 2505 0000 1900 1515 14
BIC NOLA DE 2HXXX

mensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe des Satzes 1 angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Es ergehen folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Kohortenregelung:** Die Kohorte wird gebildet durch die Personen, für die planmäßig gemeinsamer Unterricht oder die Teilnahme an Ganztags- und Betreuungsangeboten vorgesehen ist. Soweit erforderlich kann diese ggf. zu Vertretungszwecken erweitert werden. Zu Personen, die nicht einer gemeinsamen Kohorte angehören, ist möglichst ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Festlegung der Kohorten bedarf nicht der schriftlichen Fixierung. Eine vorgegebene zeitliche und/oder örtliche Trennung der Kohorten ist entbehrlich. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Schulbegleitungen sind Teil der Kohorte.
- b) **Ganztag:** An offenen Ganztagschulen ist mindestens eine Notbetreuung zu gewährleisten; der zeitliche Umfang kann in diesem Fall gegenüber dem üblichen Angebot reduziert sein, sollte aber eine Zeitstunde an den Tagen, an denen sonst regelhaft ein Nachmittagsangebot besteht, nicht unterschreiten.
- c) **Einsatz von vulnerablen Beschäftigten:** Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Personen), werden grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt. Soweit sich diese Personen aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder das Risiko trotz Impfung besteht (jeweils nachzuweisen mit aktuellem Attest), sind sie hiervon ausgenommen. Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal mit vulnerablen Angehörigen werden ebenfalls grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt.
- d) **Befreiung von der Präsenzplicht im Härtefall:** Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht.

Eine Befreiung von der Präsenzplicht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko - auch

unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Impfung - eines schweren Krankheitsverlaufes hat, in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Die Härtefallregelung kann bei Abschluss- und Abiturprüfungen sowie auch z. B. bei der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfung oder auch schriftlichen Leistungsnachweisen, die in Bezug auf § 23 BbS-VO angefertigt werden, nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung oder Klausur in einem geschützten Bereich schreiben bzw. unter besonderen Schutzbedingungen ablegen kann.

- e) **Feiern/Vorführungen/Verabschiedungen:** Feiern/Vorführungen/Verabschiedungen etc. sind nur in der jeweiligen Kohorte zulässig. Der Zutritt von externen Personen (etwa Eltern, Großeltern, Geschwister, Gäste) wird unter der **3-G-Regel** zugelassen. Kinder und Jugendliche sind von der 3-G-Regel ausgenommen.

Im Schulgebäude ist auch während der Veranstaltung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle von Aufführungen können die Mitwirkenden die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abnehmen.

- f) **Teilnahme von Landespersonal an Schulen an Veranstaltungen im Präsenzformat außerhalb der eigenen Schule**

Für alle dienstlich begründeten Teilnahmen an dienstlich begründeten Veranstaltungen im Präsenzformat außerhalb der eigenen Schule einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen Dritter gilt für das Landespersonal die **3-G-Regel**.

- g) **Notbetreuung:** Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist für Kinder im Schulkindergarten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Notbetreuung zu gewährleisten. Über diesen zeitlichen Rahmen hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in ei-

nem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. Für die Notbetreuung an Schulen gelten die Vorgaben des früheren Szenarios B. Das heißt, die Gruppen dürfen die maximale Größe von 16 Personen (wie im früheren Szenario B auch für die Lerngruppen gültig) nicht überschreiten und das Einhalten des Abstandsgebotes (mindestens 1,5 Meter) sowie der Hygieneregeln muss gewährleistet sein.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es ist **im Schulgebäude** während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahr-gänge grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Es sind entsprechende Hinweise auf die Maskenpflicht **im Schulgebäude** anzubringen. Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht.
- b) **Keine Überprüfungspflicht:** Lehrkräfte können – müssen aber nicht – überprüfen, ob es sich bei der getragenen Mund-Nasen-Bedeckung tatsächlich um eine medizinische Maske handelt.

c) **Maskenpausen:** Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

aa) während in angemessenen zeitlichen Abständen (z. B. alle 20 Minuten) Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden. Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

bb) beim Essen und Trinken in den Pausen und während mehrstündiger Klausuren, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

d) **Ausnahmen:** Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird (z. B. durch Nutzung größerer Räume oder Teilung von Prüfungsgruppen).

Bei **sportlicher Betätigung** und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen sowie den sonstigen Aufenthalt in Sportstätten und Umkleiden.

e) **Kurzzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen:** Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören.

- f) **Befreiung:** Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- g) **Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der RLSB/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

- h) **Datenschutz:** Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass ein aktuelles Attest oder eine vergleichbare aktuelle amtliche Bescheinigung vorgelegt wurde.
- i) **Schulkindergarten:** Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten auch für den Besuch des Schulkindergartens.

- j) **Verstoß gegen die Maskenpflicht:** Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht durch eine Schülerin oder einen Schüler hat zur Folge, dass die Schulleitung, um dem Recht Geltung zu verschaffen, (ggf. wiederholte) Zutrittsverbote auszusprechen hat. Auch dieser Fall der Abwesenheit ist unentschuldetig. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen. Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen (positiv) bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

3. Testungen

Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

- a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Bei den Tests muss es sich entweder
- aa) *um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung)*, deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
bb) *um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt* und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,

handeln. Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt eines Selbsttests unter Aufsicht einer Person, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung des eigenen Arbeitgebers).

- b) Abweichend von a) reicht für Schülerinnen und Schüler neben den in den o. a. Buchst. aa) und bb) aufgezeigten Möglichkeiten auch der Nachweis eines
- cc) *Testes zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website*

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:7622701166694::::&tz=1:00>

gelistet ist, dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Schülerinnen und Schüler (Ausnahme Geboosterte) haben bis einschließlich **4. März 2022** **fünfmal pro Woche** den Nachweis zu erbringen, ab dem **7. März 2022 dreimal pro Woche**. Ergibt eine Testung mittels eines Selbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe, auch wenn diese oder dieser über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt (**einschließlich Geboosterte**), an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests **an jedem Präsenztag** verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgende Bestätigungstestung negativ ist.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ist die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Das Zutrittsverbot gilt für Schülerinnen und Schüler nur in Bezug auf die Schulen, in denen für die o. a. Personen Selbsttests (Laienselbsttests) in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Personen in Notfalleinsätzen der **Polizei**, der **Feuerwehr**, eines **Rettungsdienstes** und der **technischen Notdienste** ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs **nicht untersagt**.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die das Schulgelände aus einem **wichtigen Grund** betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich **keinen Kontakt** zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben,
3. Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen, für Schülerinnen und Schüler allerdings nur, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorlegen, und
4. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Nach § 28 b Abs. 1 IfSG dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind und darüber einen entsprechenden Nachweis mit sich führen, diesen zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung maximal 48 Stunden zurückliegen. Bei den anderen zulässigen Testarten, die (z. B. PoC-Antigenschnelltest im Testzentrum) bleibt es dabei, dass die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Arbeitgebern und Beschäftigten ist ein Betreten der Arbeitsstätte auch erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wahrzunehmen oder
2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Arbeitgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu verarbeiten, soweit es für die Überwachung des Zutritts und der Nachweiskontrolle erforderlich ist.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Im Eingangsbereich des Geländes der Schule sind entsprechende Hinweise auf die Nachweispflicht anzubringen. Das Zutrittsverbot darf von der Schulleitung im Rahmen des Hausrechtes ausgesprochen werden.
- b) **Auffrischimpfung (sogenannter Booster):** Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler unterliegen ebenfalls der Test- und Nachweispflicht; das gilt jedoch dann nicht, wenn sie über einen auf sie ausgestellten Nachweis über einen vollständigen Impfschutz **sowie eine Auffrischimpfung** nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (**sogenannter Booster = 3. Impfung**) verfügen.

Beim Impfstoff von Johnson&Johnson ist erst die dritte Impfung als Auffrischimpfung im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu betrachten.

- c) **Schulkindergarten:** Die Möglichkeit, der Nachweispflicht per Laienselbsttest nachzukommen, stellt eine Privilegierung für Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Gültigkeit der Tests und der Nachweiserbringung dar. Auf Kinder im Schulkindergarten ist sie aufgrund der gleichen Interessenslage anwendbar.
- d) **Laienselbsttests:** Schülerinnen und Schüler können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig **fünfmal** pro Woche / **ab 7. März 2022 dreimal** pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen.

Alternativ kann ausnahmsweise (z. B.: Testung zu Hause fehlgeschlagen) und unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazitäten der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter

Aufsicht der Schule geführt werden. Die Schulen stellen dafür einen separaten Raum und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

Mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dürfen Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung des Selbsttests unterstützen.

Den Schülerinnen und Schülern, den Landesbediensteten und den Gestellungslehrkräften an öffentlichen Schulen, den Freiwilligendienstleistenden, den Schulbegleitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten werden von der Schule jeweils kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung ausgehändigt.

- e) **Nachweiserbringung:** Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler (analog oder digital) ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage des benutzten tagesaktuellen Testkits erbracht werden. Für Schulen gibt es darüberhinaus keine Rechtsgrundlage, den Impf- bzw. Serostatus der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich COVID-19 abzufragen. Weder dem übrigen Kollegium (ausgenommen Lehrkräfte, die aus dienstlichen Gründen hierüber informiert sein müssen), noch den Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten darf mitgeteilt werden, welche konkrete Person an Corona erkrankt ist und sich in Isolierung befindet. Diesen Personengruppen darf nur mitgeteilt werden, dass eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule greift.
- f) **Zutritt nur mit 3-G-Nachweis:** Alle an Schule tätigen Personen (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, das Personal der Schulträger, das Personal der Schulbehörden und des NLQ, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen), Personen nach § 13 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) (Schulsozialarbeiter), Freiwilligendienstleistende, im Rahmen der Gestellungsverträge tätige Geistliche und sonstige katechetische Lehrkräfte sowie Rabbinerinnen und Rabbiner und sonstige Beschäftigte) sind zum Nachweis ihres Status als geimpfte, genesene oder getestete Personen vor Betreten der Schule gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person verpflichtet. Für

Tagesbildungsstätten und Studienseminare sind die Regelungen entsprechend anwendbar.

Die 3-G-Nachweispflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Anstelle eines Testnachweises vor Betreten der Schule kann an zwei Tagen in der Woche ein von der Schule bereitgestellter Laienselbsttest durchgeführt werden, der grundsätzlich **unter Aufsicht** in der Schule durchgeführt wird. An den übrigen Präsenztagen lassen sich die o. a. Personen eigenverantwortlich (z. B. über Testzentren, Apotheken oder Hausärzte) testen.

Ausgenommen sind Personen, die gegenüber der Schule einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen.

- g) Nicht anerkannte Testverfahren:** Videoüberwachte Tests im Onlineformat, Fotos und Nachweise, die auf Grundlage von Online-Fragebögen entstanden sind, erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 2 Nr. 7 c Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung und sind nicht anzuerkennen. Das Bundesgesundheitsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Testnachweise verwendet werden dürfen, die auf bloßen videoüberwachten Selbsttestungen beruhen. Die Kosten für diese Testbescheinigungen werden auch nicht übernommen. Ebenfalls ungültig sind negative Testbescheinigungen, die im Wege eines Test-Expressverfahrens ausschließlich auf Basis der von einer „Fachperson“ angegebenen Daten ausgestellt werden; ein solches Testergebnis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- h) Nachweiserbringung durch Externe:** In Schulen sind keine beaufsichtigten Selbsttests für Externe vorgesehen.
- i) Datenschutz:** Die Nachweise dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass der Nachweis geführt wurde.

- j) **Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Nachweispflicht glaublich gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund des Laiensedstests (Abstrich im vorderen Nasenbereich) alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

- k) **Informationspflicht:** Bei einem positiven Testergebnis des Laiensedstests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Personen nach Buchst. f) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt (bei Kindern: Kinder- und Jugendarzt) aufnehmen, um einen Bestätigungs-Test zu veranlassen. Wenn die Selbsttestung in der Schule vorgenommen wurde, muss die Schule das dafür vorgesehene Formular als Meldung an das Gesundheitsamt benutzen. Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen Bestätigungs-Test wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen. Bei einem positiven Bestätigungs-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement. Bei einem Positiv-Test in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler in der Schule abgesondert und unverzüglich abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll in diesem Fall abgesehen werden. Soweit die Schülerin oder der Schüler nicht abgeholt werden kann, behält die Schule die Aufsichtspflicht bis zur Abholung.
- l) **Freiwilliges Testen:** Personen nach Buchst. f, die von der Nachweispflicht mittels Negativtest befreit sind, sollen sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazitäten freiwillig testen. Die Schule stellt auf Wunsch den geimpften oder genesenen Personen Tests zur Verfügung. Die Arbeitgeberverpflichtung zur Bereitstellung von zwei kostenlosen Tests pro Woche bleibt unberührt. Auch geboosteten Personen einschließlich Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig testen.
- m) **Zutrittsverbot:** Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, besteht kein Zutrittsverbot, sofern der Test ein negatives Ergebnis aufweist.

- n) Sog. „**Testverweigerer**“ dürfen **nicht** zur Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** sowie an **Abschluss- und Abiturprüfungen** das Schulgelände betreten. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen. Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.
- o) **Ausnahmen vom Zutrittsverbot:** Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Erledigung von Handwerkerarbeiten auf dem Schulgelände,
- Abholen von Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern, z. B. bei Krankheit/Verletzungen,
- Anlieferungen von Kurierdiensten/Post,
- Fahrdienste im Rahmen der Schülerbeförderung,
- Durchführung von nicht schulischen Kammerprüfungen auf dem Schulgelände.

Die Hygiene- und Abstandregelungen finden Anwendung.

- p) Die Teilnahme an **Elternabenden, Elternsprechtagen** und ähnlichen Veranstaltungen sowie die **Mitwirkung in schulischen Gremien** in Präsenz **ist unter der 3-G-Regel zulässig**. **Es wird weiterhin empfohlen, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten und digitale Formate zu wählen**. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.

- q) **Datenschutz:** Die Nachweise dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass der Nachweis geführt wurde.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

4. Auskunftspflicht

Schulen dürfen bis zum 19. März 2022 personenbezogene Daten der o. a. Beschäftigten über deren Impf-, Sero- oder Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zum Zwecke der Zutrittsüberwachung und Nachweiskontrolle erheben und verarbeiten. Daneben besteht weiterhin die Befugnis der Schulen, personenbezogene Daten von Beschäftigten über deren Impf- und Sero-status für den sachgerechten Einsatz des Personals, insbesondere in Schulen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, zu verarbeiten.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

a) Auskunftsberchtigung und Auskunftspflicht

Die Schulleitung kann von den Beschäftigten in der Schule (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, das Personal der Schulträger, das Personal der Schulbehörden und des NLQ, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen), Personen nach § 13 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) (Schulsozialarbeiter), Freiwilligendienstleistende, im Rahmen der Gestellungsverträge tätige Geistliche und sonstige katechetische Lehrkräfte sowie Rabbinerinnen und Rabbiner und sonstige Beschäftigte) Auskunft über den Impf- bzw. Genesenestatus und ggfs. die Vorlage eines **Impfnachweises** oder eines **Genesenen-nachweises** verlangen. Für Tagesbildungsstätten und Studienseminare sind die Regelungen entsprechend anwendbar.

Die Daten dürfen keinen anderen Personen, die mit den Aufgaben der Zutrittsüberwachung oder Personaleinsatzes dienstlich nicht betraut sind (insbesondere Eltern, Schülerinnen und Schülern, sonstige Dritte) ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden.

Soweit die oder der Beschäftigte nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zum Land steht, ist der jeweilige Arbeitgeber (z. B. der Schulträger) über die Datenverarbeitung zu informieren.

b) Umfang des Auskunftsanspruchs

Um dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO zu genügen, reicht es aus, bei Tests am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zuname der Beschäftigten auf einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist.

Bei geimpften und genesenen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vorlegen, muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. **Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.** Bei Impfnachweisen bzw. Genesenennachweisen kann zur Akte lediglich ein Vermerk über die Auskunft der oder des Beschäftigten sowie ggfs. über die Inaugenscheinnahme des Impfnachweises/Genesenennachweises oder den bestehenden Impfschutz genommen werden, keinesfalls eine Kopie des Impfpasses.

Es darf nicht erfragt werden, aus welchen Gründen ggfs. ein Impfschutz nicht besteht.

c) Speicherdauer

Die Erhebung der Daten darf nur bis zum 19. März 2022 erfolgen. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

d) Allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen nach DSGVO

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO. Die Schule darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis nur verarbeiten, soweit dies zum Zwecke zur Nachweiskontrolle erforderlich ist. Darüber hinaus wird ihr gestattet, die Daten bei der Anpassung des betrieblichen

Hygienekonzepts zu verwenden. Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO). Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig. Auf die Anlage 1 der Rundverfügung 31/2021, die den Beschäftigten ausgefüllt auszuhändigen ist, wird verwiesen.

5. Negativbescheinigungen

Testbescheinigungen werden seitens der Schule nur für dienstlich veranlasste Veranstaltungen ausgestellt, für deren Teilnahme ein negativer Testnachweis erforderlich ist (3-G oder 2-G-plus-Regel). In diesem Fall müssen Selbsttests unter Aufsicht durchgeführt werden.

6. Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Ab dem 16. März 2022 gilt nach § 20a IfSG eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in ambulanten oder (teil-)stationären Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens sowie zur Betreuung, Pflege und Unterbringung in voll- oder teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. heilpädagogische Tagesstätten) oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Personen, die dort tätig sind, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kontakt zu vulnerablen Personen haben können. Personen, die in diesen Einrichtungen bzw. Unternehmen tätig sind, müssen bis zum Ablauf des 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Impf-Kontraindikation vorlegen. Personen, die in diesen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden sollen, dürfen ab 16. März 2022 erst tätig werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Impf-Kontraindikation vor Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt haben.

Schülerinnen und Schüler, die vorgeschriebene Praktika in diesen Einrichtungen absolvieren müssen, unterliegen daher ab dem 16. März 2022 nach § 20a IfSG einer Impfpflicht. Soweit die Schülerinnen und Schüler dieser nicht nachkommen oder den „Genesenestatus“ nicht mehr nachweisen können, müssen sie die Ausbildung / Praktika abbrechen oder bis 31. Dezember 2022 unterbrechen, wenn keine Ersatzleistungen möglich sind. Die Impflicht gilt auch für Teilnehmende an Maßnahmen der Beruflichen Orientierung in diesen Einrichtungen und bezieht die Lehrkräfte in der Praxisbegleitung ein

7. Schulfahrten

Alle mehrtägigen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses sowie alle sonstigen schulischen Veranstaltungen mit Übernachtung werden bis zum **1. April 2022** untersagt.

Bei Fahrten ist eine kurzfristige kostenlose Stornierungsfrist (1 Woche) vorzusehen. Vor der Durchführung der Veranstaltung sollen die Schulen mit Blick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen prüfen, ob das pädagogische Interesse an der Veranstaltung das infektiologische Risiko überwiegt.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Diese Rundverfügung 04/2022 ersetzt die Rundverfügung des RLSB 02/2022 vom 4. Februar 2022 sowie die Rundverfügung 03/2022 vom 16. Februar 2022.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung oder Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)